

Thesen zur Ironie der Legalität

1. Kirkegaard bringt die Ironie auf den Begriff. Es handelt sich um das lustvolle Disponieren über die Identität von Wesen (dem gemeinten Sinn einer Äußerung) und Erscheinung (dem gesprochenen Wort).
2. In diesem lustvollen Disponieren fühlt sich das ironische Subjekt *frei*, aber die Freiheit der Ironie ist eine einsame Freiheit, schlechte Unendlichkeit, sie kann nur alleine genossen werden. Das ironische Subjekt ist ein einsames Subjekt, es wird *melancholisch*.
3. Gleichzeitig beschreibt dieses lustvolle Spiel mit Wesen und Erscheinung einen Modus des Urteilens. Das ironische Subjekt ist ein urteilendes Subjekt, indem es über die Identität von Wesen und Erscheinung *urteilt*.
4. In ihrem Bezug auf die Lust, welche das ironische Subjekt im Vollzug seiner Urteile empfindet, setzt die Ironie einen Naturbegriff voraus. Denn in ihrem Zugriff auf die Lust des Subjekts, greift die Ironie auf die Natur des Subjekts zu. Dieser Zugriff ist instrumentell.
5. Ein ähnliches Spiel mit Wesen und Erscheinung liegt auch den Rechten des liberalen Rechts zugrunde, wir nennen diesen Modus des Urteilens im Recht schlicht: „Legalität“.
6. Die Ironie ist der kritische Begriff für die Legalität. Die Ironie soll den Naturbegriff am Grunde des modernen, liberalen Rechts sichtbar machen. Denn anders als Kant, Hegel und ihre Nachfolger denken, liegt diesem Recht nur eine Freiheit zugrunde, die sich als ironische Lust zeigen kann.
7. Diese Freiheit ist aber nur die halbe Freiheit des Menschen. Denn die Lust des ironischen Rechtssubjekts ist seriell oder mit anderen Worten: Das liberale Recht erlaubt keine Handlung, sondern ein bloßes „Wimmeln der Willkür“ (Hegel).
8. Alle bisherigen Versuche seit Hegel, die Freiheit von der Ironie zu entsetzen, sind gescheitert. Die Entsetzungsversuche lassen

entweder die Ironie bestehen und suchen, sie in einem Sittlichkeitskonzept einzuhegen. So gelingt es ihnen nicht, den Naturbegriff des Rechts zu kritisieren, sie bleiben reformistisch. Oder sie sind radikal antiironisch und damit in der Moderne in letzter Konsequenz faschistisch.

9. Zudem steht der *Lust der Rechte*, die *Unlust der Strafe* gegenüber. Diese greift ebenfalls auf die Natur des Subjekts zu, der Strafschmerz überstellt das Subjekt „den Regeln der Natur“. In diesem instrumentellen Naturbegriff von Zivil- und Strafrecht liegt die Einheit der Rechtsordnung.
10. Die Leiblichkeit setzt bei diesem Naturbegriff an, indem sie versucht, das Subjekt von seiner souveränen Undankbarkeit gegenüber der Natur zu befreien. Die Befreiung des Subjekts beginnt mit Nietzsches These von der Vernunft des Leibes: „Dein Selbst lacht über dein Ich und seine stolzen Sprünge.“¹¹⁶¹
11. Dieses Lachen kann rechtsphilosophisch reformuliert werden. Denn die ironische Lust der Rechte steht für das liberale Naturrecht, das Recht der Spezies. Diesem liberalen Naturrecht ist ein anderes Naturrecht entgegenzustellen. Es ist das Recht der Gattung als Reflexionsbegriff auf die Grausamkeiten der zweiten Natur.
12. Dieses neue Recht weiß, dass der rechtliche Wille ein Verhältnis niemals begründen, sondern immer nur das gestalten kann, was schon da ist. Der Vertrag kann nichts begründen, er kann lediglich Vorhandenes gestalten.
13. Darin kassiert das neue Recht die Lust als Grund der Rechte. Indem es an der Lust der Rechte ansetzt, setzt es am Naturbegriff selbst an. Anstatt das Recht radikal von der Natur zu trennen, vollzieht es den Verweis des liberalen Rechts auf die Natur.
14. Aus dem *Eros der Rechte* wird so die *agape*, denn „*Agape* ist das, was bleibt, nachdem wir die Konsequenz des Scheiterns des *Eros* angenommen haben.“¹¹⁶² Das neue Rechtsurteil kann nur ein Urteil der politischen Liebe zur Gattung sein, subjektive Rechte werden zu *Gattungsrechten*.

1161 Nietzsche (1988a), S. 40.

1162 Žižek (2010), S. 166.